

Netznutzungsvertrag

zwischen

Vor-, Zuname¹/Firma²:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

¹Geburtsdatum:

²Registergericht:

²Registernummer:

Geschäftspartner-Nr.:

nachstehend „Netznutzer“
genannt

Markt Obernbreit

Marktbreiterstraße 6
97342 Obernbreit

**hier vertreten durch die N-ERGIE Netz GmbH,
Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

nachstehend „Netzbetreiber“
genannt

über die Inanspruchnahme des Netzes für die Entnahme von elektrischer Energie, die über den Netzan-
schluss für die unten genannte Entnahmestelle durch den Netznutzer entnommen wird.

Angaben zur Entnahmestelle

Entnahmestelle:

Netznutzungsbeginn:

Entnahmenetzebene:

Zählung: kV

Zählernummer:

Zählpunktbezeichnung:

Technische Komponenten:

- 1/4h-Lastgangmessung mit Fernauslesung
- Wandlermessung
- Zwei-Energierichtungsmessung
- Telefonanschluss wird vom Netznutzer gestellt
- Trafoverluste

- Speicherheizung
- Direktmessung
- Summationsgerät inkl. <Anzahl> zugehörigen Impuls-Relais
- Telefonanschluss wird vom Netzbetreiber gestellt
- Zusätzlich genutzte technische Komponenten * soweit zutreffend

Weitere technische Kenndaten zum Netzananschluss und zu den Eigentumsverhältnissen sind im Netzananschlussvertrag definiert.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen des Netznutzers angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Netznutzung entsprechend des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Netznutzer ist hier der Kunde, der einen reinen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat und der an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist. Der Kunde ist somit Nutzer des Netzes und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte.
- (3) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer zur Versorgung mit elektrischer Energie gem. EnWG § 20 sein Netz zur Verfügung.

2. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Netznutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber, sowie die Erfüllung und Einhaltung aller Verpflichtungen hieraus. In dem Vertrag sind der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der Eigentums- und Unterhaltsgrenze geregelt.
- (2) Die Stromlieferung durch einen Energielieferanten setzt eine bestehende Vereinbarung zwischen dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber und einen Stromliefervertrag zwischen Netznutzer und Energielieferant voraus. Im Niederspannungsbereich erfolgt anderenfalls eine Stromlieferung durch den Grundversorger gemäß EnWG § 36 bzw. § 38. Den Wegfall oder die Beendigung des Stromliefervertrages, jede Ankündigung der Einstellung der Lieferung sowie den Wechsel des Energielieferanten hat der Netznutzer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.
- (3) Sofern der Netznutzer einen Dritten (Messstellenbetreiber) mit der Messung der über den Anschluss entnommenen elektrischen Energie beauftragt hat, muss dieser die Vorgaben des EnWG § 21 b erfüllen und eine wirksame Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen sein.

3. Hinweise zur Ersatzversorgung

- (1) Für Netznutzer, die nicht aus dem Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung versorgt werden, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, kommt eine der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG gleichkommende Versorgung durch den Grundversorger im Niederspannungsnetzgebiet des Netzbetreibers zu dessen für den Fall der Ersatzversorgung veröffentlichten Preise und Bedingungen zustande, sofern der Grundversorger dies vorsieht.
- (2) Kommt ein Liefervertrag gemäß Ziffer 3 (1) nicht zustande, z. B. weil dies für den Grundversorger wirtschaftlich unzumutbar ist oder bietet der Grundversorger keine Ersatzversorgung an, wird die Netznutzung durch den Netzbetreiber eingestellt. Daraufhin ist eine Stromentnahme am Netzanschluss nicht mehr möglich. Die Einstellung der Netznutzung teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer mit einer Frist von 3 Werktagen im Voraus mit.
- (3) Wird eine Ersatzversorgung vom Grundversorger angeboten, ist der Netzbetreiber berechtigt, alle zur Abwicklung der Versorgung relevanten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Ziffer 5 an den Grundversorger zu übermitteln.

4. Zählung und Ablesung

- (1) Bei Zählpunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh ist nach StromNZV § 18 (1) eine registrierende ¼-h-Lastgangmessung vorgesehen.
- (2) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Zählung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist bzw. wird. Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages.
- (3) Der Netzbetreiber legt für sein Netzgebiet einheitlich und diskriminierungsfrei die technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität fest.
- (4) Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizungen) finden die im Internet veröffentlichten Normlastprofile und aktuellen Tagesmitteltemperaturen Anwendung. Die Entgelte sind den veröffentlichten Preisen zu entnehmen. Bezugsmessstelle der Tagesmitteltemperatur ist der Flughafen Nürnberg.
- (5) ¼-h-Lastgangmessungen werden i. d. R. per Zählerfernauslesung oder in Einzelfällen vom Netzbetreiber in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Kommt es zu einer Störung der Zählerfernauslesung und dem Netzbetreiber ist der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf der Netzbetreiber auf Grundlage der letzten Ablesungen Ersatzwerte bilden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Sofern die Messeinrichtungen im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers stehen, trägt der Netznutzer dafür Sorge, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein jederzeit betriebsbereiter, durchwahlfähiger Telefonanschluss für die Zählerdaten-Fernübertragung vorhanden ist und vom Netzbetreiber unentgeltlich betrieben werden kann. Die technischen Anforderungen des Telefonanschlusses legt der Netzbetreiber fest. Steht kein funktionsfähiger Telefonanschluss zur Verfügung, ist der Netzbetreiber berechtigt – zumindest vorübergehend – ein GSM-Modem einzurichten. Alle hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Netznutzers.

- (6) Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus, abgelesen. Kommt der Kunde der Selbstablesung nicht nach, nimmt der Netzbetreiber die Ablesung vor. Ist dem Netzbetreiber der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf er den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung dieses Vertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen. Erlangt der Netzbetreiber keine Messdaten des Kunden, kann der Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermittelt oder auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Soweit der Netzbetreiber den Verantwortungsbereich für die Messeinrichtung hat, werden die Kosten für Zählung und Abrechnung vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt gemäß den veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Nachprüfung von Messeinrichtungen und das Vorgehen bei Messfehlern ergibt sich aus §§ 20, 21 StromNZV

5. Datenverarbeitung

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Netznutzungsvertrag anfallenden oder sonst wie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Netznutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- (2) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.

6. Entgelte

- (1) Der Netznutzer hat für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers und aller vorgelagerten Netze ein Netznutzungsentgelt nach den jeweils veröffentlichten Preisen zu zahlen.
- (2) Im Falle von Anfechtung der festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerte Netzbetreiber oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgelts. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung des jeweiligen Netznutzers – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- (3) Entsprechend StromNEV § 21 wird die Stellung eines Antrages zur Genehmigung geänderter Netznutzungsentgelte nach EnWG § 23 a (3) unverzüglich auf der Internetseite des Netzbetreibers bekannt gegeben.

Der Netznutzer wird über die geänderten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Preise nach Vorlage des Genehmigungsbescheides informiert. Die Entgelte treten zu dem genehmigten Gültigkeitsdatum – ggf. auch rückwirkend – in Kraft.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzungsentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netznutzungsentgelte nach Maßgabe vom EnWG § 23 a Abs. 2 Satz 2 zulässig ist.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gem. EnWG § 21 a gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netznutzungsentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netznutzungsentgelte beachtet werden.

- (5) Die Konzessionsabgabe (KA), sofern diese gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung anfällt, wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Die Höhe richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Netzbetreibers mit den Gemeinden. Gem. EnWG § 48 (1) ist, soweit vereinbart, auch für Letztverbraucher im Netz eines weiterverteilenden Kunden eine Konzessionsabgabe nach KAV § 2 zu entrichten. Die Aufteilung der Abgabemengen an die Letztverbraucher nach den Kriterien der KAV § 2 (7) ist vom Netznutzer nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Aufteilung zu schätzen und mit den gültigen KA-Sätzen zu verrechnen. Ist eine Schätzung nicht möglich, wird bis zu einem entsprechenden Nachweis des Netznutzers die KA für Tarifkunden verrechnet.
- (6) Das Entgelt für die Messeinrichtungen, Messwertverarbeitungen und den Datenversand richtet sich nach Anzahl und Art der Messeinrichtungen und nach dem verantwortlichen Messstellenbetreiber. Es wird gemäß den jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Leistungen sind individuell zu vereinbaren.
- (7) Der Mehrbezug der Blindarbeit durch den Netznutzer über die gewährte Freigrenze hinaus, wird gemäß den jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird gesondert auf der Abrechnung ausgewiesen.
- (9) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- (10) Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändert.
- (11) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nicht der Regulierung nach EnWG § 23 a bzw. § 21 a unterliegen, kann der Netzbetreiber diese an die Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, anpassen. Der Netznutzer wird über etwaige Preisänderungen rechtzeitig informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Netznutzungsvertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung, zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Preise als vereinbart.

7. Abrechnung / Bezahlung

I. Abrechnung für Netznutzer ohne Lastgangmessung:

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer monatliche Abschlagsrechnungen. Diese werden auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Zeitraumes ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Kunden.
- (2) Der Netzbetreiber errechnet auf Basis der Jahresablesung das Entgelt und erstellt dem Netznutzer eine Jahresendabrechnung für die Netznutzung. In dieser Jahresendabrechnung werden die monatlich geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt. Bei Vertragsende wird der Netznutzer unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der zu diesem Zeitpunkt ermittelten Verbrauchswerte schlussgerechnet.

II. Abrechnung für Netznutzer mit Lastgangmessung:

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer das Netznutzungsentgelt auf Basis der monatlichen Ablesung in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der i. d. R. ein Kalenderjahr beträgt, bzw. nach Vertragsende wird die endgültige Verrechnung für die Netznutzung – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen – durchgeführt.
- (2) Die Höhe der Rechnungsbeträge richtet sich nach dem Preisanteil für Zählung und Abrechnung und nach den abgelesenen Leistungs- und Arbeitswerten sowie nach den veröffentlichten Preisen.
- (3) Grundlage für die Verrechnung des Leistungspreises ist der aktuelle höchste ¼-stündliche Leistungswert des laufenden Abrechnungszeitraums.

Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel kann die tatsächliche Endabrechnung frühestens mit dem Ende des Kalenderjahres per Schlussrechnung erfolgen. Die unterjährig beendete Netznutzung kann bis dahin lediglich zwischenabgerechnet werden. Die Zwischenabrechnung wird bei der Schlussrechnung berücksichtigt.

- (4) Für Kunden mit Lastgangmessung mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich. Es gelten die veröffentlichten Preise.

Ein Wechsel des Leistungspreissystems setzt voraus, dass dem Netzbetreiber einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraums eine verbindliche Mitteilung darüber vorliegt.

8. Haftung

Die Vertragspartner haften für Sach- und Vermögensschäden der jeweils anderen Partei sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die diese durch Störungen oder Unterbrechungen des Netzbetriebes erleidet, entsprechend den Bedingungen des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

9. Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann gem. StromNZV § 23 (2) in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt oder
 - die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist, die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- (5) Der Netznutzer ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB § 247 verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

10. Kündigungsrecht / Vertragsdauer

- (1) Die Netznutzung beginnt mit dem Strombezug auf Grund eines wirksamen Stromlieferungsvertrages. Das Ende ergibt sich aus §§ 26, 27 NAV.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Netznutzung ergibt sich aus § 24 NAV.

11. Rechtsnachfolge

- (1) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Netznutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen und dem Netznutzer mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Netznutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477). Diese gilt in entsprechender Anwendung auch für Entnahmestellen, die nicht an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind. Die NAV liegt als Anlage 1 bei.

Mit Inkrafttreten einer eigenen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Netzebenen größer 0,4 kV, erfolgt die Netznutzung auf der Grundlage der dann geltenden gesetzlichen Regelungen. Die anliegende Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) wird dann durch diese ersetzt. Soweit im Vertragstext auf Regelungen der NAV Bezug genommen wird, werden diese ebenfalls durch die neue Verordnung ersetzt.

- (4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Änderungen dieses Vertrages dem Netznutzer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Netznutzer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Netznutzers muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Änderung beim Netzbetreiber vorliegen. Erhebt der Netznutzer fristgerechten Widerspruch, ist der Netzbetreiber zu einer Änderungskündigung berechtigt.
- (5) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden die jeweils gültigen Fassungen des „Metering Code“ (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung), des „Distribution Code“ (Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen) und des „Grid-Code“ (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) ergänzend herangezogen.
- (6) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag ist für Kaufleute und juristische Personen der Sitz des Netzbetreibers.
- (7) Die unten aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Netznutzungsvertrages. Der Netznutzer bestätigt den Erhalt der Anlagen.

....., den
Ort, Datum

Nürnberg, den

N-ERGIE Netz GmbH
in Vertretung für den Markt Obernbreit

ppa. i.A.

.....
Unterschrift des Netznutzers

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Zusätzlich genutzte technische Komponenten (* soweit zutreffend)

Anlage 4: Entgelte der zusätzlich genutzten technischen Komponenten (* soweit zutreffend)